

II-1206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 725/J

1991-03-18

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend gerichtliche Geschäftsverteilung nach dem Zufallsprinzip

Beim Oberlandesgericht Wien und beim Landesgericht für ZRS Wien bestehen Geschäftsverteilungen, aus denen nicht zu entnehmen ist, welcher Richter für welche Rechtssache zuständig sein wird. Vielmehr ist eine Aufteilung der einlangenden Akten nach dem Zufallsprinzip vorgesehen.

Solche Regelungen stehen nicht im Einklang mit Art 87 Abs 3 B-VG, wonach die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen sind und eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Fall seiner Behinderung abgenommen werden darf.

Dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß die Verteilung der Rechtssachen nicht erst im Zeitpunkt ihres Einlangens - wenn auch nach dem Zufallsprinzip - vorgenommen werden darf, sondern bereits bei der Erlassung der Geschäftsverteilung "im voraus" in bestimmbarer Weise zu erfolgen hat. Außerdem bringt die Verfassung klar zum Ausdruck, daß eine Rechtssache "nach dieser Einteilung" einem bestimmten Richter zufallen muß und nicht erst nach einer - wenn auch nach dem Zufallsprinzip erfolgenden - individuellen Aufteilung.

Die Handhabung dieser neuen Art von Geschäftsverteilung mag Unterschiede in der Belastung der einzelnen Gerichtsabteilungen ausgleichen. Die gleichmäßige Belastung der Richter, so wünschenswert sie ist, ist aber nicht der einzige Grund für das Verfassungsprinzip der festen Geschäftsverteilung. Vielmehr soll im vorhinein berechenbar und erforderlichenfalls kontrollierbar feststehen, wer für welche Sache der gesetzliche Richter ist.

Für die Rechtsuchenden, aber auch für die Richter selbst führt die neue Art der Geschäftsverteilung zu großen Unzukömmlichkeiten, weil immer wieder zusammengehörige Rechtssachen und vor allem solche, die zwischen denselben Parteien spielen, auf ganz verschiedene Richter und Senate aufgeteilt werden, wodurch es zu Divergenzen in der Rechtsprechung und dazu kommt, daß ein Richter sich das Sach- und Rechtswissen, das er für einen bestimmten Fall braucht, ganz von neuem erarbeiten muß, obwohl ein anderer Richter diese Arbeit bereits geleistet hat.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A N F R A G E

1. Ist Ihnen bekannt, daß die Geschäftsverteilungen des Oberlandesgerichtes Wien und des Landesgerichtes für ZRS Wien keine Aufteilung von Rechtssachen mehr vornehmen, sondern nur noch allgemeine Richtlinien für die Zuteilung anfallender Akten nach dem Zufallsprinzip enthalten?
2. Warum wurde diese Art der Geschäftsverteilung gewählt, die mit Art 87 Abs 3 B-VG offensichtlich nicht im Einklang steht?
3. Gibt es diese Art der Geschäftsverteilung außer bei den zwei genannten Gerichtshöfen auch bei anderen Gerichten?
4. Seit wann gibt es diese Art der Geschäftsverteilung bei den einzelnen Gerichten?
5. Welche Erfahrungen wurden mit dieser Art der Geschäftsverteilung gesammelt, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Belastung der einzelnen Gerichtsabteilungen, sondern auch im Hinblick auf die sachgerechte Bearbeitung inhaltlich oder von den Parteirollen her zusammenhängender Rechtssachen?
6. Auch wenn die Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung durch den Personalsenat zwar als Akt der Justizverwaltung, aber gemäß Art 87 Abs 2 B-VG in Ausübung des richterlichen Amtes, also unabhängig, erfolgt: Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß die Geschäftsverteilungen der Gerichtshöfe künftig verfassungskonform vorgenommen werden oder treten Sie für eine Änderung des Art 87 Abs 3 B-VG ein?